

**In eigener Sache - Vorsorgeauftrag & Co. - Bankkundengeheimnis quo vadis?
Allgemeines Update vom 17.5.17**

Zinsentwicklung an den Märkten

An der Zinsfront hat sich seit meiner letzten Einschätzung vom September 2016 nicht viel verändert. „Netto“ haben sich die Zinsen im SFr. kaum verändert. Verändert hat sich aber, dass immer mehr Banken ihre internen Refinanzierungssätze nach oben korrigieren und so eigene Margenanteile darin „verstecken“. Ein unerfreuliches Thema, das zur Folge hat, dass die Kundenzinssätze - vorab im langfristigen Bereich - um rund 0.10 bis 0.20 Prozent angestiegen sind, obwohl sich die Swapsätze im SFr. kaum verändert haben (vgl. dazu Tabelle am Schluss: „Refinanzierungssätze exklusive Ihre Marge“).

Auch an den Wertschriftenmärkten scheint im Moment die Sonne - geniessen wir es, aber vergessen wir nicht, dass bisweilen auch wieder Wind und Sturm die Depots etwas durcheinander wirbeln kann!

Diese etwas ruhigeren Zeiten an der Zins- und Wertschriftenfront geben mir Gelegenheit, auf drei andere Themenbereiche aufmerksam zu machen:

In eigener Sache

Ich mache natürlich alles, um mich gegen den nagenden Zahn der Zeit zu wehren, trotzdem werde ich hin und wieder gefragt, ob ich die Arbeitsflut (von inzwischen über 500 Mio. Business Volume) noch alleine bewältigen könne, ob ich auch schon an eine Nachfolgeplanung gedacht hätte und was passieren würde, wenn ich einmal ausfallen würde.

Dank grösstmöglicher Unterstützung meiner Geschäftspartner in den Bereichen Vermögensberatung und Hypotheken ist es mir, zusammen mit Susanne Hunziker, nach wie vor möglich, meine Kunden ganzheitlich, persönlich und - wie ich hoffe - ohne Einbusse an Qualität betreuen zu können. Trotzdem machen wir uns Gedanken, wie wir uns in Zukunft aufstellen, um den hohen Betreuungsstandard auch weiterhin gewährleisten zu können. Mittelfristig (3-5 Jahre plus) ist der Beizug eines Assistenten oder eines Partners nicht ausgeschlossen, was sich dann auch auf eine mögliche Nachfolgeplanung auswirken könnte.

Da aber eine wesentliche Reduktion meiner Tätigkeit für die nächste Dekade zumindest aktuell nicht geplant ist, hat dies weder in Bezug auf Wichtigkeit noch Dringlichkeit Priorität.

Gesichert ist hingegen die Weiterführung der Geschäfte für den Fall einer Unpässlichkeit oder eines Ausfalls von mir selbst. Für diesen Fall ist das Mandat der Oberaufsicht an einen engen Freund und langjährigen Geschäftspartner übertragen, der uns und viele unserer Kunden seit langer Zeit mitbegleitet und betreut.

Fazit: Personalverbreiterung und Nachfolge sind Themenbereiche, allerdings ohne oberste Priorität. Die Weiterführung der Geschäfte bei Unpässlichkeit oder eines Ausfalls ist gewährleistet.

Vorsorgeauftrag & Co.

In letzter Zeit werden kundenseitig öfters folgende Themen angesprochen: was wäre zu tun im Falle eines nicht wieder herstellbaren Gesundheitszustandes, im Falle einer fortgeschrittenen Demenz oder auch im Todesfall eines Partners. Nun, zu tun wäre es natürlich vorher - den Fallschirm kauft man ja auch nicht erst auf dem Weg nach unten! Die Stichworte sind

- Patientenverfügung
- Vorsorgeauftrag
- Ehe- und Erbvertrag oder letztwillige Verfügung / Testament

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung, wie man nach einem schweren Unfall oder bei schwerster Krankheit - falls man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist - medizinisch behandelt werden möchte und wo die persönlichen Grenzen einer solchen medizinischen Inanspruchnahme liegen. Ferner kann man eine oder mehrere Personen bestimmen, die einen bei Entscheidungsunfähigkeit bezüglich weiterer medizinischer Behandlung vertreten sollen. Dazu gibt es verschiedene Musterformulare.

Mittels Vorsorgeauftrag kann man eine Person (z.B. auch den Ehepartner) bestimmen, welche einen bei eigener plötzlicher und schwerer Erkrankung, bei Altersschwäche oder bei fehlender Urteilsfähigkeit rechtmässig vertreten darf. Damit verbunden sind meistens die Erledigung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten sowie alle Vorkehrungen und Entscheide bezüglich Pflege. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor (muss von Hand geschrieben sein - oder noch besser notariell beurkundet sein), können meistens aufwand- und kostenintensive Massnahmen der KESB verhindert werden. Auch hierzu gibt es zahlreiche Musterformulare.

In einem Ehevertrag regelt man die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Im Erbvertrag regelt man die Aufteilung des Nachlasses im Todesfall. Beides muss notariell beurkundet sein. Anstelle eines Erbvertrages kann man auch ein handgeschriebenes Testament verfassen.

Wichtig ist, im Erbvertrag oder im Testament einen Willensvollstrecker/in zu benennen (kann eine Drittperson sein, aber auch einer der Erben). Die meisten Banken sperren die Guthaben einer verstorbenen Person, wenn sie von deren Hinschied Kenntnis haben. Dabei halten sich die Banken auch nicht an bestehende Vollmachten (auch dann nicht, wenn in den AGB oder auf den Vollmachtsformularen selbst ausdrücklich steht, dass diese Vollmachten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gültig sind).

Da hilft nur eine Erbenbescheinigung (das dauert aber meistens einige Zeit, bei Streit unter den Erben oft Monate oder Jahre!) oder eben ein Willensvollstreckerzeugnis, welches der Willensvollstrecker/in gegen Einreichung des Erbvertrages oder Testamentes von der zuständigen Teilungsbehörde erhält. Damit ist der Willensvollstrecker/in sofort handlungsfähig und hat Zugriff auf das Vermögen der verstorbenen Person.

Fazit: Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Ehevertrag, Erbvertrag oder Testament sollten frühzeitig verfasst werden!

Bankkundengeheimnis quo vadis?

Der Trend hin zu Transparenz und Steuerehrlichkeit ist unbestritten - das gilt nicht nur für im Ausland steuerpflichtige Personen, sondern auch für Steuerpflichtige in der Schweiz selbst.

Während das Schweizer Bankkundengeheimnis (geregelt in Art. 47 Bankengesetz) gegenüber ausländischen Behörden faktisch nicht mehr existiert, hat es im Inland nach wie vor seine Gültigkeit. Immer mehr Banken sehen das allerdings nicht mehr „ganz so eng“.

Der neueste Trend der Banken geht dahin, dass irgendwelche Marktforschungsinstitute beauftragt werden, die dann „Befragungen zur Kundenzufriedenheit“ durchführen sollen. Wenn man nicht daran teilnehmen will, muss man sich aktiv abmelden! Abgesehen vom Umstand, dass eine persönliche Befragung zu Kundenanliegen durch den entsprechenden Kundenberater wohl zielführender wäre, möchten vermutlich die wenigsten Leute abends noch mit solchen Telefonanrufen belästigt werden.

Prekär scheint aber der Umstand, dass Marktforschungsinstitute (nicht selten auch vom Ausland aus operierend) und deren Mitarbeiter (die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen - resp. diese gar nicht kontrolliert werden kann) somit an sensitive Daten gelangen, diese Daten (gem. Webseite von einschlägigen Marktforschungsinstituten) gespeichert und auch zu anderen Umfragezwecken genutzt werden können. Mittels einfachem „Auftragsverhältnis“ kann so das Bankkundegeheimnis problemlos umgangen werden.

Aufgrund einer solchen Umfrageaktion der Credit Suisse - und weil die Bank die dazu gestellten Fragen nicht beantwortet wollte - habe ich im letzten Sommer Strafanzeige eingereicht, dies um eine grundsätzliche rechtliche Beurteilung zu erwirken. Während die Staatsanwaltschaft Zürich anfänglich eine Nichtanhandnahme verfügte, folgte das Obergericht Zürich in einem zwölfseitigen Entscheid den Argumenten meiner Beschwerde und wies die Sache an die Staatsanwaltschaft zurück, die ihrerseits nun eine entsprechende Editionsverfügung erlassen hat. Wir werden sehen...

Fazit: Ob Artikel 47 des Bankengesetzes letztendlich fällt, wird wohl eine politische Entscheidung sein. Hingegen sollte es nicht im Ermessen der Banken liegen, diesen Artikel 47 - solange er noch Gültigkeit hat - nach eigenem Gutdünken auszulegen.

Bei Fragen rufen Sie mich an. Mit besten Grüßen, Reto Dora

Refinanzierungssätze exklusive Ihre Marge (diese müssen Sie addieren)

	5.7.2014	7.1.2015	19.9.2016	16.5.2017
1 Monat	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
3 Monate	0.01%	0.01%	0.00%	0.00%
1 Jahr	0.10%	0.07%	0.00%	0.00%
2 Jahre	0.15%	0.10%	0.00%	0.00%
3 Jahre	0.20%	0.10%	0.00%	0.00%
4 Jahre	0.25%	0.10%	0.05%	0.10%
5 Jahre	0.40%	0.10%	0.08%	0.15%
6 Jahre	0.55%	0.15%	0.15%	0.20%
7 Jahre	0.70%	0.22%	0.20%	0.30%
8 Jahre	0.85%	0.30%	0.25%	0.40%
9 Jahre	1.00%	0.38%	0.35%	0.50%
10 Jahre	1.13%	0.44%	0.42%	0.60%

Quelle: Mittlerer Satz (Swap basierter interner Refinanzierungssatz Grossbanken / Kantonalbanken - enthält aber „verdeckte“ Margenanteile von zwischen 0.10% - 0.40%!)

Stand 5.7.2014 - 7.1.2015 - 19.9.2016 - 17.5.2017

Diese Sätze unterliegen den täglichen Marktschwankungen